

Förderrichtlinien für Studierende mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Andrä

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Attraktivitätssteigerung der Stadtgemeinde St. Andrä als Wohnstandort.

Diese Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Andrä haben und stellt eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde St. Andrä dar, wobei kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadtgemeinde St. Andrä fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studierenden in der Stadtgemeinde St. Andrä, die ein Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren. Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

(2) Die Stadtgemeinde fördert die Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Studierenden, welche bereits vor Abmeldung in St. Andrä mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz hatten.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach erfolgter Hauptwohnsitzmeldung. Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes in St. Andrä innerhalb von 3 Jahren ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

§ 3

Begünstigter Personenkreis - Förderungsvoraussetzungen
Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Stadtgemeinde St. Andrä mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum, der dem jeweiligen Studienjahr entspricht, durchgehend in der Stadtgemeinde St. Andrä aufrechterhalten werden. Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet.

§ 4

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Stadtgemeinde St. Andrä selbst durchgeführt und

bedarf eines eigenen Antrages, wie der Vorlage einer gültigen Inskriptionsbestätigung. Der Antrag kann nach Abschluss des Studienjahres eingebracht werden. Als Antragsfrist gilt jeweils der 31.10. Die Förderung wird in der Höhe von € 600,-- pro Studienjahr gewährt. Die Auszahlung kann nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise in bar erfolgen oder auf ein bekanntzugebendes Konto angewiesen werden.

§ 5

Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung der Förderung ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde St. Andrä bereitzustellen.

Sollten genehmigte Förderungen auf Grund von geringeren Budgetierungen nicht ausbezahlt werden können, sind diese gereiht in die darauffolgenden Jahre zu übertragen. Erstmalig wird die Förderung im Studienjahr 2016/2017 gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 04/07/2017 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.